Offenes Verfahren der Stadt Hamm
im Namen und auf Rechnung der Kommunales Jobcenter Hamm AöR
Nr. 2026-10/304
Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (kooperatives Modell, Los 2)
gem. § 16 SGB II i. V. m. § 76 SGB III

Teil B: Leistungsbeschreibung

Die Stadt Hamm schreibt im Namen und auf Rechnung der Kommunales Jobcenter Hamm AöR (Auftraggeber) eine Maßnahme zur Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (kooperatives Modell) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 76 SGB IIII in einem offenen Verfahren aus.

B.01. Sachdarstellung und Begründung

Im Kundenbestand des Kommunalen Jobcenter Hamm gibt es eine größere Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, denen die Aufnahme und erfolgreiche Beendigung einer dualen Ausbildung aufgrund von Lernbeeinträchtigungen, sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder multipler Problemlagen bislang nicht gelungen ist.

Für diese Zielgruppe sollen insgesamt 15 Plätze für Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen gemäß dem kooperativen Modell nach § 76 SGB III bereitgestellt werden, die es den Teilnehmern ermöglichen, Berufsabschlüsse durch eine intensive fachliche und sozialpädagogische Begleitung zu erwerben.

B.02. Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören (i. S. des § 76 Abs. 5 SGB III) - unabhängig von der erreichten Schulbildung - lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene

1. die wegen in ihrer Person liegender Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht aufnehmen können, oder
2. deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können.

Ergänzend zu den oben benannten Zielgruppen wird eine konzeptionelle Würdigung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erwartet.

B.03. Zielsetzungen der Maßnahme

Hauptziel der Maßnahme ist die Eingliederung der Teilnehmer in Ausbildung und - nach Abschluss der Ausbildung - in Erwerbstätigkeit. Dieses Ziel soll mittels der Durchführung von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III erreicht werden.

Eine BaE gemäß der zuvor genannten Rechtsnormen folgt der Intention, Auszubildenden, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung und/oder sozialer Benachteiligungen besonderer Hilfen

bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

Es sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden in eine duale Ausbildung zu fördern.

B.04. Vorgaben zur Didaktik / Methodik und zur Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber

B.04.1. Grundlagen

Die BaE ist im Rahmen des **kooperativen Modells** durchzuführen. Beim kooperativen Modell werden die Ausbildungsinhalte unter Einbeziehung von Kooperationsbetrieben vermittelt, welche über die Eignung nach den §§ 27 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) / §§ 21 ff. Handwerksordnung (HwO) verfügen. Der Auftragnehmer und die Kooperationsbetriebe haben die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen / Ausbildungsregelungen der einzelnen Berufsausbildungen anzuwenden.

B.04.2. Inhaltliche Ausgestaltung der BaE

Der Auftragnehmer ist als Ausbildender i. S. des BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich.

Die Ausbildung hat nach Maßgabe der aktuell gültigen Ausbildungsordnungen bzw. -regelungen sowie deren Ausbildungsrahmenplänen zu erfolgen[1].

Der Auftragnehmer ist für die Gewinnung der Kooperationsbetriebe sowie für die Koordinierung der Ausbildungen mit allen beteiligten Stellen (u.a. Berufsschule, Kooperationsbetrieb, Kammern) verantwortlich. Er unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung zuvörderst durch die fachtheoretische Unterweisung und die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer.

Die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Ausbildungsphasen erfolgt ausschließlich durch die Kooperationsbetriebe.

Der Auftragnehmer und die Kooperationsbetriebe haben die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der einzelnen Berufsausbildungen anzuwenden.

Vom Auftragnehmer dürfen nur solche Kooperationsbetriebe in die Maßnahmendurchführung einbezogen werden, welche über die Eignung gemäß der §§ 27 ff. BBiG / §§ 21 ff. HwO verfügen und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmer gerecht zu werden. Die Kooperationsbetriebe müssen sich zudem grundsätzlich dazu bereiterklären, sich an der Zahlung einer tariflichen Ausbildungsvergütung zu beteiligen (s. Punkt B.05.11.1) und die Teilnehmer nach dem Ende des ersten Maßnahmen- bzw. Ausbildungsjahres in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen. Sie dürfen ihre übliche betriebliche Ausbildungskapazität durch die Kooperationsverträge nicht reduzieren. Kommt eine angestrebte Übernahme in ein

[1] Eine Wiedergabe der darin enthaltenen Vorgaben ist im Zuge der Angebotsabgabe nicht erforderlich.

betriebliches Ausbildungsverhältnis nicht zustande, ist eine Kündigung des Kooperationsvertrages durch den Auftragnehmer möglich.

Die Kooperationsbetriebe müssen sich grundsätzlich am Maßnahmeort befinden. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, müssen die Kooperationsbetriebe - ausgehend vom Wohnsitz des Auszubildenden - im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen des § 140 Abs. 4 SGB III mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein (Tagespendelbereich).

Es ist nicht zulässig, die Kooperationsbetriebe für die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung zu bezahlen.

Ergänzend zu dem zwischen Auftragnehmer und Teilnehmer mit Wirkung zum Maßnahmeeintritt zu schließenden Ausbildungsvertrag schließt der Auftragnehmer einen Kooperationsvertrag (Muster siehe Anlage 5) mit dem von ihm akquirierten Betrieb sowie dem Teilnehmer, der als Vorlage nach Zuschlagserteilung vom Kommunalen Jobcenter Hamm zur Verfügung gestellt wird.

Kooperationspartner kann auch ein Ausbildungsverbund, nicht aber der Auftragnehmer selbst sein.

Über die zuvor genannten Aspekte hinaus sind folgende Punkte verbindliche Bestandteile der Ausbildung:

- Umsetzung der Ausbildung unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Besonderheiten/Individueller Förderprozess
- Anwendung zielgruppenadäquater Lehr-/Lernansätze und -methoden
- Durchführung von Stütz- und Förderunterricht
- Förderung von Schlüsselqualifikationen
- Sozialpädagogische Begleitung
- Förderung der Integration in eine ungeförderte betriebliche Ausbildung bzw. der Integration in Arbeit nach Abschluss der Ausbildung

B.04.2.1. Umsetzung der Ausbildung unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Besonderheiten / Individueller Förderprozess

Hinter der Zielgruppenbeschreibung „lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche“ verbirgt sich eine Vielzahl differenzierter - und zum großen Teil ausbildungshemmender - Problemlagen, die eine ebenso differenzierte und individuelle Förderung der Teilnehmer im Hinblick auf eine nachhaltige berufliche Integration erfordert.

Eine solche Förderung ist als ein Prozess zu verstehen, der sich in folgende Prozessphasen aufgliedert:

- Förderbedarfsfeststellung[2]
- Förderplanung
- Umsetzung der Förderplanung
- Monitoring
- Evaluation

[2] Diese entfällt, wenn sie bereits in der Vormaßnahme erfolgt ist.

Im Rahmen der **Förderbedarfsfeststellung** geht es um die umfassende Feststellung aller Ressourcen und Belastungen, die für eine weitere ausbildungsbezogene Förderung relevant sind. Im Vordergrund steht die systematische Sammlung von Daten und Informationen zur Person, zur Lebenssituation, zur Genese von psychosozialen Problemlagen und zu vorhandenen Kompetenzen, um auf dieser Grundlage eine Gesamteinschätzung bezüglich des Förderbedarfs der Teilnehmer vornehmen zu können.

In Anknüpfung an die Ergebnisse der vorhergehenden Phase sind in der **Förderplanung**sphase gemeinsam mit den Teilnehmern konkrete Förderschwerpunkte und -ziele festzulegen. Die Förderschwerpunkte und -ziele haben sich auf den Gesamtausbildungsablauf zu beziehen und insbesondere folgende Ausbildungsabschnitte zu fokussieren:

- Einstiegs- und Orientierungsphase zu Maßnahmebeginn
- Arbeitswelterfahrung durch betriebliche Ausbildungsabschnitte
- Prüfungsvorbereitung
- Übergang in eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung (§ 76 Abs. 2 SGB III).

In einem Förderplan sind in erster Linie die Ausgangssituation des Teilnehmers (Ergebnisse der Förderbedarfsfeststellung), die mit ihm vereinbarten Förderschwerpunkte, Förderziele sowie die einzelnen Schritte zur Erreichung der formulierten Förderziele zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Schwerpunkte Schlüsselqualifiaktionen, Sozialkompetenz grundlegende Themen der Förderplanung.
Der zuständige Mitarbeitende soll vom Auftragnehmer von Beginn an in die Förderplanung aktiv einbezogen werden und somit eine mit allen beteiligten abgestimmte Unterstützung der/des Auszubildenden sichergestellt werden.

In der Phase der **Umsetzung der Förderplanung** sind die Förderangebote so zu realisieren, dass sie den individuellen Bedarfen der Teilnehmer gerecht werden. Die Förderung hat unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nach dem BBiG, der HwO, dem SGB II und dem SGB III zu erfolgen.

Durch intensive Beobachtung und Begleitung (**Monitoring**) ist eine unmittelbare Erfolgskontrolle der einzelnen Förderschritte sicherzustellen. Der Förderplan ist jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten zu überprüfen. Sofern sich herausstellt, dass anvisierte Erfolge ausbleiben, ist der Förderplan zu korrigieren bzw. zu optimieren.

I. d. R. vier Wochen vor Abschluss eines jeden Maßnahmen- bzw. Ausbildungsjahres sind in einer **Evaluation** die individuellen Förderverläufe und -erfolge auszuwerten. Sofern die Ausbildung im Rahmen der BaE fortgeführt werden soll, ist dies zu begründen. Die Ergebnisse der Evaluation sind gemeinsam mit dem Teilnehmer zu erörtern und in Evaluationsberichten festzuhalten.

B.04.2.2. Anwendung zielgruppenadäquater Lehr-/Lernansätze und -methoden

Durch die Anwendung zielgruppenadäquater Lehr-/Lernansätze und -methoden sollen die Teilnehmer dazu befähigt werden, die BaE erfolgreich abzuschließen. Zu diesen zählt zuvörderst der sogenannte Kompetenzansatz, der nicht die Defizite, sondern die Stärken und Fähigkeiten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt.

Es sind Lehr-/Lernsettings zu schaffen, in deren Rahmen die Teilnehmer die Möglichkeit haben, eigene Ressourcen und Potentiale zu entdecken und diese für die weitere Entwicklung zu nutzen.

Hierbei sind die Belange Jugendlicher und junger Erwachsener mit Lernbeeinträchtigung, sonderpädagogischem Förderbedarfe sowie psychischen Belastungen und Behinderungen zu berücksichtigen.

Die Anwendung zielgruppenadäquater Lehr-/Lernansätze und -methoden muss sowohl in der Fachtheorie als auch in der Fachpraxis zum Tragen kommen. Das Methoden-Spektrum soll insbesondere folgende Elemente umfassen:

- Gruppen- und Einzelunterricht
- Projekt- und Gruppenarbeit
- Arbeitsaufträge
- Übungen

Für die Ausbildung erforderliche Lehr-/Lernmaterialien (inkl. allgemeine und berufsbezogene Lernsoftware) sind vorzuhalten und einzusetzen. Berufsspezifische Fachliteratur muss den Anforderungen der aktuell gültigen Ausbildungsordnung entsprechen und zugelassen sein.

B.04.2.3. Durchführung von Stütz- und Förderunterricht

Die Aneignung fachtheoretischer, -praktischer und allgemeinbildender Kenntnisse ist mittels der Durchführung eines Stütz- und Förderunterrichtes zu gewährleisten.

Der **Stützunterricht** soll die Teilnehmer - unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen - beim Erwerb der zur Ausbildung gehörenden - fachtheoretischen, praktischen und allgemeinbildenden Inhalte unterstützen. Er ist kontinuierlich für alle Auszubildenden durchzuführen und auf die Inhalte des Berufsschulunterrichtes abzustimmen.

Der **Förderunterricht** dient in erster Linie dazu, die Methodenkompetenz der Teilnehmer zu fördern. D. h., dass ihnen insbesondere neue und gangbare Wege aufzuzeigen sind, wie sie - ihren Möglichkeiten entsprechend – Wissen erwerben, aufbereiten und verwerten können. Darüber hinaus hat der Förderunterricht auch spezielle Elemente der Persönlichkeitskompetenz zu berücksichtigen, so soll er z.B. in Bezug auf die Prüfungsvorbereitungen den Teilnehmern helfen, mit Prüfungsstress und -angst umzugehen. Der Förderunterricht ist individuell einzusetzen und mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

B.04.2.4. Förderung von Schlüsselqualifikationen

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselqualifikationen als berufsübergreifende Kompetenzen ist von zentraler Bedeutung, um die Teilnehmer auf die wachsenden Anforderungen z. B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten. Sie stellt - vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung - eine Querschnittsaufgabe dar, an der über die gesamte Maßnahmedauer zu arbeiten ist.

Gefördert werden sollen vorrangig:

- die ***Persönlichkeitskompetenz***, z. B. Autonomie (Selbständigkeit und Selbstdisziplin), Frustrationstoleranz, Fähigkeit zur Stressbewältigung, Einsatzbereitschaft, Wertorientierungen

- die ***Sozialkompetenz***, z. B. soziales Verstehen, soziale Geschicklichkeit, soziale Verantwortung, Konfliktlösungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit/Überzeugungsfähigkeit
- die ***Methodenkompetenz***, z. B. Beschaffung, Aufbereitung, Verwertung (Lerntechniken) und Präsentation von Wissen, Arbeitsorganisation, Problemlösefähigkeit
- die ***Alltagskompetenz***, z. B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild, Freizeitgestaltung
- die ***Interkulturelle Kompetenz***, z. B. Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen
- die ***IT- und Medienkompetenz***, z. B. selbständige und zielgerichtete Nutzung von Informations-, Kommunikations- und Printmedien, kritischer Umgang mit Medieninhalten.
- die ***Gesundheitskompetenz,*** z.B. die Fähigkeit, Gesundheitsinformationen zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und anzuwenden, um im Alltag angemessene Entscheidungen zur Gesundheit treffen zu können. Ebenso ist die präventive Stärkung der Gesundheit gemeint (Ernährung und Bewegung).

B.04.2.5. Sozialpädagogische Begleitung

Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass individuelle Problemlagen einen erfolgreichen Maßnahmeabschluss verhindern, ist eine sozialpädagogische Begleitung einzurichten, die über die gesamte Maßnahmedauer und an unterschiedlichen Lernorten für eine bedarfsorientierte Unterstützung der Teilnehmer verantwortlich ist.

Die sozialpädagogische Begleitung hat die Aufgabe, die Teilnehmer hinsichtlich ihres beruflichen, persönlichen und sozialen Handlungsspektrums zu fördern, sie zur weitestgehenden Selbständigkeit zu befähigen und sie auf die Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt vorzubereiten.

Die sozialpädagogischen Angebote sind auf die Fachpraxis und Fachtheorie abzustimmen. Zu den Angeboten gehören insbesondere:

- kurzzeitige Krisenintervention
- Konfliktbewältigung
- Elternarbeit
- Alltagshilfen
- Unterstützung bei der Beantragung staatlicher Transferleistungen (Berufsausbildungsbeihilfe, Kindergeld, Wohngeld, etc.)
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Suchtprävention (nicht Suchtberatung!)
- Angebote zur Förderung der Selbständigkeit
- Koordination der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit den an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen.
- Regelmäßige offene Sprechstunden und Einzelberatungstermine.

Im Einzelfall erforderliche und bedarfsgerechte Hilfen, deren Erbringung in den originären Zuständigkeitsbereich der Kommune gehören (vgl. insbesondere § 16a SGB II), sind nicht vom Auftragnehmer selbst vorzuhalten und werden auch nicht als Maßnahmekosten finanziert. Dem Auftragnehmer kommt in diesem Zusammenhang allerdings eine Lotsenfunktion zu. D. h., dass der Auftragnehmer für die Vermittlung der Teilnehmer an die zuständigen Stellen verantwortlich ist.

B.04.2.6. Förderung der Integration in betriebliche Ausbildung bzw. der Integration in Arbeit nach Abschluss der Ausbildung

Ziel der Maßnahme ist die Integration der Teilnehmer in eine ungeförderte betriebliche Ausbildung bzw. - nach Abschluss der Ausbildung - in Arbeit.

Hinsichtlich der Vermittlung in betriebliche Ausbildung ist zu beachten, dass der Auftragnehmer gemäß § 76 Abs. 2 SGB III während der Durchführung der BaE alle Möglichkeiten wahrzunehmen hat, um den frühestmöglichen Übergang der Teilnehmer in eine betriebliche Ausbildung - vorzugsweise im Kooperationsbetrieb - bzw. - nach Abschluss der Ausbildung - in Arbeit zu fördern.

Daher sind frühzeitig - und in Abhängigkeit von der Eignung und dem Entwicklungsstand des Teilnehmenden - Vermittlungsbemühungen zur Fortsetzung der Ausbildung in dualer Form einzuleiten. Dabei hat der Auftragnehmer initiativ auf die Möglichkeit der Teilnahme an der begleitenden Phase der Assestierten Ausbildung (AsA) hinzuwirken.

Die Verantwortung für die Stellenakquise und die Vermittlung in betriebliche Ausbildung sowie - **nach Abschluss der Ausbildung - in Arbeit** liegt beim Auftragnehmer bzw. seinen Mitarbeitern. Sie müssen über umfassende Kenntnisse des regionalen und überregionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verfügen und mit der darauf bezogenen Situation der Zielgruppe vertraut sein.

Der Auftragnehmer hat sich dieses Wissens, funktionierender Netzwerke und verschiedener adäquater Vermittlungsstrategien zu bedienen, um eine passgenaue und nachhaltige berufliche Integration der Teilnehmer zu erreichen.

B.04.3. Berichtswesen

B.04.3.1. Allgemeines Berichtswesen

Vorlage *(s. Anlage 3)*	**Liefertermin**	**Übermittlung**
Antrittsmeldung	Tag des Antritts	E-Mail an zuständigen PD
Anlassmeldung/ Interventionsbericht	Individuell (bei Anlass und Interventionserfordernis)	E-Mail an zuständigen PD
Förderplan: Deckblatt	1 Monat nach Beginn, und bei Veränderungen	E-Mail an zuständigen PD
Förderplan: Förderbedarfsfeststellung	1 Monat nach Beginn	E-Mail an zuständigen PD
Leistungsergebnisse	Ab erstmailgem Vorliegen, anschließend nach Bekanntwerden der Halbsjahresnoten	E-Mail an zuständigen PD

Vermittlungsfähigkeit	mit der letzten Übersendung vor Ende eines jeden Ausbildungsjahres	E-Mail an zuständigen PD
Übersicht Anwesenheiten (einzelner Teilnehmer) individuell durch Träger	Monatlich	E-Mail an die maßnahmebeauftragte Person.

Zur Übermittlung der einzelnen Vorlagen siehe Punkt B.05.10.

Der Gesamtverlauf der Maßnahme ist in einem Abschlussbericht darzustellen.

Ein Interventionsbericht ist immer dann vom Auftragnehmer zu verfassen, wenn aus der aktuellen Situation des Teilnehmers abzusehen ist, dass das Erreichen des Maßnahmenziels (siehe Punkt B.03) in Gefahr ist. Der Interventionsbedarf muss so rechtzeitig vom Auftragnehmer dokumentiert und dem Maßnahmeverantwortlichen und zuständigen Personaldisponenten in Form eines Interventionsberichtes zugeleitet werden, um einer Verfehlung des Maßnahmeziels durch geeignete Maßnahmen möglichst entgegenwirken zu können. In besonders dringenen Situation ist der Personaldisponent schon vor der Erstellung eines Interventionsberichtes zu kontaktieren und über die Sachlage zu informieren.

Der zu erstellende Abschlussbericht zum Gesamtverlauf ist zwei Wochen nach Ende des dritten respektive vierten[3] Maßnahmen- bzw. Ausbildungsjahres der Abteilung Planung/Sonderprojekte der Auftraggeberin auf elektronischem Wege (per E-Mail) zu übermitteln.

B.04.4. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Maßnahme/krankheitsbedingte Fehlzeiten

Wenn Teilnehmer ohne wichtigen Grund nicht zur Maßnahme erscheinen, **ist aufsuchende Arbeit zu leisten sowie der Kontakt mit dem Kooperationsbetrieb aufzunehmen**. Sofern nach dem ersten Tag des unentschuldigten Fernbleibens von der Maßnahme auch durch Hausbesuche nicht innerhalb von einer Woche wieder Kontakt zu dem Teilnehmer hergestellt werden kann (Art, Anzahl und Zeitpunkte der Kontaktaufnahmeversuche sind zu dokumentieren), ist der zuständige Personaldisponent in des Kommunales Jobcenter Hamm darüber auf elektronischem Wege (per E-Mail) zu informieren.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind von den Teilnehmern ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Auftragnehmer durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

[3] Gilt nur dann, wenn Teilnehmer Ausbildungen absolvieren, die länger als 36 Monate dauern.

B.05. Rahmenbedingungen

B.05.1. Maßnahme(/Ausbildungs-)plätze

Die Maßnahme umfasst insgesamt 15 Maßnahmeplätze. Es sind in den nachstehenden Berufsgruppen Plätze anzubieten.

- Medizinische und nicht-medizinische Gesundheitsberufe
- Handelsberufe
- Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe
- Wirtschaft- und Verwaltungsberufe

In Abhängigkeit vom Bedarf und im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer können weitere Berufssegmente hinzukommen.

B.05.2. Laufzeit

Die Maßnahme beginnt am 14.12.2026 und endet bei Ausbildungen mit einer Dauer von 3 Jahren spätestens am 31.07.2029 bzw. - bei Ausbildungen mit einer Dauer von 3,5 Jahren – am 31.01.2030. Die Vertragslaufzeit ist identisch mit der Maßnahmenlaufzeit. Die Vertragslaufzeit endet mit dem Auslaufen der Maßnahmenlaufzeit, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf. Hinsichtlich der zuvor genannten Laufzeit sind die Regelungen des Punktes B.05.4.1 zu beachten.

B.05.3. Optionen

Der Auftragnehmer behält sich vor folgende Optionen in Anspruch zu nehmen:

B.05.3.1. Möglichkeit zur Erhöhung der Teilnehmerplatzzahlen

Auftraggeber und Auftragnehmer können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen eine Erhöhung der Gesamtteilnehmerplatzzahl um bis zu 20% schriftlich vereinbaren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Erhöhung der Teilnehmerplatzzahl ist die Teilnehmerplatzzahl des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Preisblattes. Für die zusätzlichen Teilnehmerplätze gelten die gleichen Konditionen.

B.05.3.2. Individuelle Maßnahmelaufzeit

Eine Verlängerung der Maßnahmenlaufzeit (s. Punkt B.05.2) ist ausschließlich teilnehmer- und einzelplatzbezogen für Fälle vorgesehen, in denen eine Verlängerung aufgrund von Wiederholungsprüfungen, einer vorübergehenden Erkrankung des Teilnehmers oder ähnlichem erforderlich ist. Sie erfolgt nur dann, wenn zu erwarten ist, dass der Teilnehmer zum nächstmöglichen Prüfungstermin die Ausbildung erfolgreich abschließen kann (s. auch Punkt B.05.4.1)

Bei aufeinander aufbauenden Berufsbildern[4] besteht darüber hinaus - nach vorheriger Zustimmung des für den Teilnehmer zuständigen Personaldisponenten in der Kommunalen Jobcenter Hamm - die Möglichkeit des Durchstiegs von einer zweijährigen Ausbildung in eine dreijährige Ausbildung, sofern ein Teilnehmer zunächst eine zweijährige Ausbildung im Rahmen der BaE erfolgreich absolviert hat.

Auch im Falle einer Maßnahmelaufzeitverlängerung endet der Vertrag mit Ablauf des jeweiligen teilnehmer- und einzelplatzbezogenen Verlängerungszeitraumes, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.

B.05.3.3. Durchführung weiterer Maßnahmen

Der Auftraggeber behält sich eine Beauftragung von drei weiteren Maßnahmedurchführungen zu den Konditionen dieser Ausschreibung im Umfang von jeweils bis zu 36 bzw. 42 Monaten (je nach Berufsgruppe) für die Ausbildungjahrgänge 2027, 2028 und 2029 vor.
Die Entscheidung über eine weitere Maßnahmedurchführung ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber spätestens bis zum 31.05. der jeweils laufenden Jahre 2027, 2028 und 2029 schriftlich mitzuteilen.

B.05.4. Zuweisungsverfahren/-dauer und Nachbesetzung

B.05.4.1. Zuweisung von Teilnehmern, die ihre Ausbildung im Rahmen einer BaE neu beginnen

Die Zuweisung von Teilnehmern erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Im Vorfeld der Maßnahmezuweisung sollen der Auftragnehmer und Auftraggeber folgendes Verfahren einhalten:

- Der für eine kooperative BaE infrage kommende Kunde wird vom zuständigen Personaldisponenten zum Förderinstrument beraten.
- Ebenso werden im Vorfeld vom zuständigen Mitarbeiter auf Seiten des Auftraggebers mit dem Kunden ein bis drei realistische Ausbildungsberufe besprochen sowie die entsprechende Eignung geprüft.
- Bevor es zu einer Zuweisung in die kooperative BaE kommt, soll ein erstes Kennenlern- bzw. Vorstellungsgespräch zwischen dem Auftragnehmer und dem möglichen zukünftigen Auszubildenden durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann hieran auch der zuständige Personaldisponent teilnehmen.
- Bestehen auf Seiten des Kunden sowie des Auftragnehmers keine Bedenken (siehe hierzu Punkt B.05.4.4 - Eignungserprobung) bzgl. der Aufnahme einer kooperativen BaE, erfolgt die gemeinsame Umsetzung (Akquise eines Kooperationsbetriebes, Vetragsabschlüsse)
- Liegen dem Auftraggeber die notwendigen Unterlagen (Ausbildungsvertrag, Kooperationsvertrag, Trägerzulassung) vor, wird der Kunde vom Auftraggeber der kooperativen BaE zugewiesen.

Die indivdiuelle Zuweisungsdauer der Teilnehmer entspricht der vorgegebenen Dauer der jeweils angestrebten Ausbildung. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 76 Abs. 2 SGB III sind

[4] z. B. Verkäufer/Kaufmann im Einzelhandel, Fachlagerist/Fachkraft für Lagerlogistik, etc.

während der Durchführung der Berufsausbildung alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Teilnehmers auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern.

Daher sind frühzeitig - und in Abhängigkeit von der Eignung und dem Entwicklungsstand des Teilnehmers - Vermittlungsbemühungen zur Fortsetzung der Ausbildung in dualer Form - möglichst im Kooperationsbetrieb - einzuleiten.

Die Maßnahme endet für den einzelnen Teilnehmer mit dem Übergang in eine duale Ausbildung bzw. mit dem erfolgreichen Abschluss der außerbetrieblichen Ausbildung.

Eine Verlängerung der regulären Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 2 BBiG und § 27b Abs. 2 HwO ist im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Maßnahmeverantwortlichen des Auftraggebers möglich.

B.05.4.2. Zuweisung von Teilnehmern, die ihre Ausbildung im Rahmen einer BaE fortsetzen

Für Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist, besteht die Möglichkeit, ihre Ausbildung unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit in der Maßnahme fortzusetzen, sofern zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung in dieser Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Für diese Teilnehmer gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Auszubildende, die die Ausbildung im Rahmen einer BaE beginnen. Eine Zuweisung setzt voraus, dass freie Teilnehmerplätze vorhanden sind.

B.05.4.3. Nachbesetzung

Eine Nachbesetzung frei gewordener Teilnehmerplätze (z. B. durch Vermittlung) durch den Auftraggeber ist - in jedem Maßnahmenjahr und unabhängig vom Ausbildungsstand eines neu zuzuweisenden Teilnehmers - jederzeit und solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können. Ein freigewordener Teilnehmerplatz einer 3- oder 3,5- jährigen Ausbildung kann auch durch die entsprechende verkürzte Ausbildung nachbesetzt werden.

B.05.4.4. Eignungserprobung

Liegen auf Seiten des Auftragnehmers im Vorfeld einer Maßnahmeteilnahme erhebliche Zweifel an der Ausbildungseignung eines vom Auftraggeber vorgesehenen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen vor, ist der Auftraggeber (Maßnahmebeauftragter) unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat seine Zweifel an der Ausbildungseignung des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zu begründen, und durch Ergebnisse geeigneter Testverfahren im Rahmen einer Eignungserprobung dazulegen.

B.05.5. Sonstige zeitliche Regelungen

Ein vom Auftragnehmer festgelegter Ausbildungsteil wird in vollem Umfang - entsprechend den inhaltlichen Bestimmungen des Ausbildungsrahmenplans - nicht beim Auftragnehmer, sondern innerhalb des Kooperationsbetriebes durchgeführt. Hierbei ist maximal eine tägliche Arbeitszeit

von 10 Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen/ortsüblichen Arbeitszeit zulässig.

Die **Wochenstundenzahl** beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichtes 39 Zeitstunden ohne Pausen. Die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden orientiert sich am Ausbildungsrahmenplan. Die Schutzbestimmungen für Jugendliche, z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten der betrieblichen Ausbildungsphasen.

Sofern der **Berufsschulunterricht** nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durch die Berufsschule erfolgt, stellt der Auftragnehmer die entsprechende theoretische Unterweisung sicher. Hierzu hat sich der Auftragnehmer mit der Berufsschule abzustimmen.

Die **Urlaubszeiten** richten sich nach den gesetzlichen bzw. den tariflichen Bestimmungen. Für den Jahresurlaub gelten die Regelungen gemäß der §§ 15, 16, 17 und 18 i. V. m. § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).
Der Auftragnehmer stimmt den Urlaub individuell mit den Teilnehmern ab. Dabei ist darauf zu achten, dass die Urlaubszeiten mit den Ferienzeiten der Berufsschule übereinstimmen.

B.05.6. Sonstige organisatorische Regelungen

Unterrichtstätigkeiten und Vermittlungsbemühungen im Umfang der vorgegebenen Wochenstundenzahl haben unmittelbar mit Vertragsbeginn einzusetzen.

Zwischen dem Teilnehmer und dem Auftragnehmer der BaE ist - unter Beachtung der besonderen Regelungen zur Ausbildungsvergütung (s. Punkt B.05.11.1) - ein Ausbildungsvertrag entsprechend des BBiG/der HwO über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen. Die Vertragsbedingungen sind so zu gestalten, dass ein Übergang in eine duale Berufsausbildung jederzeit möglich ist.

Darüber hinaus schließt der Auftragnehmer einen Kooperationsvertrag mit dem von ihm akquirierten Betrieb sowie dem Teilnehmer, der als Vorlage nach Zusschlagserteilung vom Kommunalen Jobcenter Hamm zur Verfügung gestellt wird.

Spätestens sechs Wochen nach individuellem Maßnahmeeintritt ist für jeden Teilnehmer gegenüber dem Auftraggeber der Nachweis zu erbringen, dass der Ausbildungsvertrag gemäß des BBiG/der HwO von den zuständigen Stellen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.

Sofern der Auftragnehmer den Nachweis nicht innerhalb der zuvor genannten Frist erbringt, kann das Kommunale Jobcenter Hamm den Vertrag innerhalb von sechs Wochen ganz oder teilweise kündigen. In diesem Fall richtet sich der Vergütungsanspruch nach § 8 Nr. 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B).

Der Auftragnehmer haftet für die ggf. entstehenden Mehrkosten einer alternativ geförderten Ausbildung. Die Berechnung erfolgt jeweils gesondert für jeden Teilnehmer, dem ein im Rahmen der Ausschreibung geforderter Ausbildungsplatz vom Auftragnehmer nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Aufrechnung mit ggf. kostengünstiger geförderten Ausbildungen erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Teilnehmers zu überwachen. Bei einem Verstoß des Teilnehmers gegen seine Pflichten, ist der Auftragnehmer gehalten, in Absprache mit dem zuständigen Mitarbeitenden der Auftraggeberin arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Schutzbestimmungen (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz) auch während betrieblicher Ausbildungsphasen zu überwachen. Verstöße sind dem zuständigen Maßnahmenbeauftragten des Kommunalen Jobcenter Hamm unverzüglich mitzuteilen und vom Auftragnehmer abzustellen.

Im Falle der längerfristigen Erkrankung eines Teilnehmers ist die Fortführung bzw. Verlängerung des Ausbildungsvertrages in Absprache mit dem Auftraggeber zu prüfen, wenn feststeht,

- dass die Eignung für den Ausbildungsberuf infolge der Krankheit (z. B. Allergien) dauerhaft entfallen ist oder
- mit einer Gesundung innerhalb der nächsten sechs Monate nicht zu rechnen ist.

Grundsätzlich muss sich der Auftragnehmer in solchen Fällen mit dem Maßnahmeverantwortlichen sowie dem zuständigen Mitarbeitenden des Auftraggebers bzgl. der Frage der Fortführung oder Verlängerung der Ausbildung ins Benehmen setzen.

Unabhängig von der zuvor genannten Regelung ist der Ausbildungsplatz eines Teilnehmers für eine Nachbesetzung freizugeben, wenn er - ohne gänzlich aus der Maßnahme auszuscheiden - aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse (Krankheit, Schwangerschaft o. ä.) voraussichtlich länger als drei Monate der Maßnahme fernbleiben wird und im Hinblick auf einen neuen Teilnehmer ein Ausbildungsplatzbedarf besteht. Im Falle der Rückkehr des vorübergehend abwesenden Teilnehmers ist - sofern sein Ausbildungsplatz nachbesetzt worden ist und kein anderer freier Ausbildungsplatz zur Verfügung steht - ein zusätzlicher Ausbildungsplatz beim Auftragnehmer unter Nutzung der Möglichkeit zur Erhöhung der Teilnehmerplatzzahlen oder - wenn diese Möglichkeit ausgeschöpft ist - unter Anwendung weiterer vergaberechtlicher Vorschriften einzurichten. Der zuständige Maßnahmenbeauftragte des Kommunalen Jobcenter Hamm ist unverzüglich auf elektronischem Wege (per E-Mail) zu informieren, sobald bekannt wird, dass ein Teilnehmer voraussichtlich länger als drei Monate der Maßnahme fernbleiben wird.

B.05.7. Durchführungsort/Räumliche, sächliche und technische Ausstattung

Durchführungsort der Maßnahme ist Hamm.
Für die Durchführung der Maßnahme, hat der Auftragnehmer eigene Maßnahmeräumlichkeiten in Hamm bereitzustellen.
Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume, Übungsräume und Sozialräume.

Unterrichtsräume sind in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen vorgenommen werden.

Es sind PC-Arbeitsplätze im Umfang von 50% der Teilnehmerplatzzahl für EDV-Unterweisungen in einem separaten Unterrichtsraum nachzuweisen. Alle PC-Arbeitsplätze sind mit einem Internetzugang auszustatten.

Die Unterrichtsräume haben eine zeitgemäße Ausstattung aufzuweisen. Hierzu zählen insbesondere Beamer, Wandtafel oder Flip-Chart. Darüber hinaus sind geeignete Medien zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese Medien müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die kognitiven Dispositionen der Teilnehmer berücksichtigen.

Zusätzlich sind in ausreichender Zahl Besprechungsräume für Einzelberatungen und Kleingruppengespräche zur Verfügung zu stellen. Die Räume müssen bei Beratungen bzw. Besprechungen den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit gewährleisten.

Des Weiteren sind Sozialräume im Rahmen der geltenden Vorschriften bereitzustellen.

Es ist innerhalb der Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu gewährleisten, dass die Teilnehmer Gelegenheit haben, auch außerhalb der Unterrichtszeiten vermittelte Unterrichtsinhalte selbständig zu üben. Die Nutzung der Übungsräumlichkeiten ist auf die - im Rahmen der Vertragserfüllung - üblichen Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme tätigen Mitarbeiter beschränkt.

Insgesamt müssen der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der vorgehaltenen Räumlichkeiten eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt an der Maßnahme teilnehmen können.

Maßgeblich sind insbesondere folgende Vorschriften/Empfehlungen:

- Die Arbeitsstättenverordnung (2004) in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien
- Die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- Die Brandschutzbestimmungen
- Die Landesbauordnung NRW

Hinsichtlich der Kooperationsbetriebe ist folgendes zu beachten:
Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Teilnehmerzuweisung der zuständigen Stelle die vorgesehenen Kooperationsbetriebe zu benennen und eine Bescheinigung über die Eignung der Ausbildungsstätten gemäß der §§ 27 ff. BBiG/der §§ 21 ff. HwO für alle im Preisblatt benannten Teilnehmerplätze in den jeweiligen Berufsfeldern zu beantragen.

Sofern der Auftragnehmer die Bescheinigung nicht spätestens sechs Wochen nach Teilnehmerzuweisung vorlegt, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von sechs Wochen ganz oder teilweise kündigen In diesem Fall richtet sich der Vergütungsanspruch nach § 8 Nr. 3 VOL/B.

Der Auftragnehmer haftet für die ggf. entstehenden Mehrkosten einer alternativ geförderten Ausbildung. Die Berechnung erfolgt jeweils gesondert für jeden Teilnehmer, dem ein im Rahmen der Ausschreibung geforderter Ausbildungsplatz vom Auftragnehmer nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Aufrechnung mit ggf. kostengünstiger geförderten Ausbildungen erfolgt nicht.

B.05.8. Qualitätsanforderungen an das Personal/die Personalkonzeption

Um den Erfolg von Maßnahmen der Benachteiligtenförderung gewährleisten zu können, ist der Einsatz eines fachlich qualifizierten und in der Berufsvorbereitung bzw. Ausbildung von lernbeeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten Teilnehmern erfahrenen Personals erforderlich. Mindestens die Hälfte des in der Maßnahme eingesetzten Personal muss über Erfahrungen mit dieser Zielgruppe verfügen.

Für die sozialpädagogische Begleitung ist ein kontinuierlicher Personaleinsatz durch festangestellte Arbeitnehmer zu gewährleisten. Minijobs werden nicht als Festanstellung aufgefasst. Die geforderten Personalkapazitäten für Lehrkräfte können durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden. Bei einer Honorarkraft werden bei der Bemessung des Personalschlüssels 25% Vor- und Nacharbeitungszeit außerhalb der Maßnahmen berücksichtigt.

Diesen Maßgaben ist für die gesamte Dauer der BaE Rechnung zu tragen.

Im Bezug auf das einzusetzende Personal, das mit der Durchführung des Stützunterrichtes betraut wird **(Lehrkräfte)**, werden folgende Qualifikationen vorausgesetzt: **Fachkräfte mit abgeschlossenen Fachhoch-/Hochschulstudium.** Ersatzweise wird auch eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z. B. zum Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt, sofern zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie eine mindestens einjährige pädagogische Erfahrung nachgewiesen wird.

Im Bezug auf das einzusetzende Personal, das schwerpunktmäßig mit der sozialpädagogischen Begleitung und der Durchführung des Förderunterrichtes betraut wird, werden folgende Qualifikationen vorausgesetzt[5]:
Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Pädagoge/Erziehungswissenschaftler, Sozialwissenschaftler oder Psychologe mit abgeschlossenem Studium (Studienabschlüsse: Diplom, Bachelor, Master oder Magister) und mit einer mindestens einjährigen Berufserfahrung im Bereich der Arbeitsförderung.

Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen des Personals den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Die Personalkonzeption muss insgesamt - im Hinblick auf die Anzahl, das jeweilige Qualifikationsprofil und die Arbeitszeiten der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter - erkennen lassen, dass sie auf die Inhalte und Zielsetzungen der Maßnahme abgestimmt ist. Sie muss insbesondere gewährleisten, dass jeder Teilnehmer sowohl im Rahmen des Stützunterrichtes als auch im Rahmen des Förderunterrichtes und der sozialpädagogischen Begleitung einen festen Ansprechpartner hat, der in einem zeitlich angemessenen Umfang zur Verfügung steht. Daher werden folgende Mindestpersonalschlüssel festgelegt, die auch im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerplatzzahl (s. Punkt B.05.1) unverändert Gültigkeit haben:

- Lehrkräfte : Teilnehmer = 1 : 20
- Sozialpädagogen : Teilnehmer = 1 : 20

[5] Die Aufzählung ist abschließend.

Der in den Mindestpersonalschlüsseln abgebildete Wert „1“ entspricht einem Arbeitszeitvolumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Im Zuge der Angebotsabgabe hat der Bieter unter Punkt 2.4 seiner Gesamtkonzeption zur Durchführung der Maßnahme seine Personalkonzeption zu beschreiben. Zu benennen sind insbesondere (jeweils getrennt nach Personal für den Stützunterricht und nach Personal für den Förderunterricht und die sozialpädagogische Begleitung):

- der Personalschlüssel,
- die Anzahl der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter,
- deren Qualifikationsprofile sowie
- die Stellenzuschnitte (Arbeitszeitvolumen pro Stelle).

Die namentliche Nennung von Mitarbeitern sowie die Einreichung ausgefüllter Personalerhebungsbögen (s. Vordruck D.3) ist zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht erforderlich. Die Personalerhebungsbögen können jedoch im Vorfeld der Zuschlagserteilung bei Bedarf durch das Kommunale Jobcenter Hamm angefordert werden.

Der Nachweis des Personals hat nach Zuschlagserteilung - spätestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn - durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer für **jeden** in dieser Maßnahme einzusetzenden - namentlich zu benennenden - Mitarbeiter (ausgenommen Verwaltungspersonal) einen ausgefüllten „Erhebungsbogen Personal“ (s. Vordruck D.3) vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des vom Auftragnehmer benannten Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel und für den Einsatz zusätzlichen Personals während der Vertragslaufzeit; in beiden Fällen muss **im Vorfeld** eine Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden.

Eine Vertretungsregelung ist u.a. im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist es ausreichend, wenn dies spätestens am zweiten Krankheitstag gewährleistet ist. Durch organisatorische Vorkehrungen ist auch am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen. Bei einem Krankheitsausfall von länger als drei Wochen und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung zu gewährleisten.

Die Branche für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III wurde in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) aufgenommen. Nach Maßgabe des mit der Neuregelung verfolgten politischen Willens legt das Kommunale Jobcenter Hamm Wert auf eine angemessene Bezahlung der Beschäftigen in den Maßnahmen. Bietern wird daher empfohlen, vor der Angebotsabgabe bei ihrer Preiskalkulation zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer späteren Leistungserbringung voraussichtlich der tariflich festgelegte Mindestlohn gelten wird. Eine Nachverhandlung der Vergütung aufgrund gestiegener Personalkosten ist ausgeschlossen.

B.05.9. Verantwortung für den Eingliederungsprozess

Die zugewiesenen Teilnehmer werden während der Beauftragung des Trägers weiterhin beim Kommunalen Jobcenter Hamm geführt. Die Maßnahme entlässt das Kommunale Jobcenter

Hamm nicht aus der Verantwortung, den Eingliederungsprozess zu steuern und zu begleiten. Während der Beauftragung des Trägers werden die Vermittlungsbemühungen des Kommunalen Jobcenter Hamm aufrechterhalten.

Die Zuweisung zum Träger begründet keine Rechtsbeziehung zwischen den zugewiesenen Teilnehmern und dem Auftragnehmer.

B.05.10. Datenübermittlung an den Auftraggeber

Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich.

Im Zusammenhang mit dem Austausch von Daten auf elektronischem Wege stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer notwendige Zertifikate für Verschlüsselungen zur Verfügung.

B.05.11. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für jeden besetzten Maßnahmeplatz eine teilnehmerbezogene Aufwandspauschale. Diese wird vertraglich auf Grundlage des einzureichenden Preisblattes festgelegt.
Die Zahlung der Aufwandspauschale erfolgt zusammen mit der Zahlung der Ausbildungsvergütung, zuzüglich der darauf entfallenen Sozialversicherungsbeiträge, monatlich jeweils zum 28. des Folgemonats nach Vorlage der Anwesenheitsliste, dem vom Auftraggeber vorgegeben Vordruck „Abrechnung Teilnehmer“ (Anlage 4) sowie der Lohn-/Gehaltsabrechnung des Teilnehmers.

Die teilnehmerbezogene Aufwandspauschale wird innerhalb der ersten sechs Monate der individuellen Teilnahme auch dann gewährt, wenn Teilnehmer innerhalb dieser Zeit ausscheiden und der Maßnahmeplatz nicht nachbesetzt wird. Diese Regelung greift nicht, wenn der Auftragnehmer das Ausscheiden zu vertreten hat. Im letzteren Fall besteht kein Anspruch auf eine Aufwandspauschale.
Scheidet ein Teilnehmer nach einer Teilnahmedauer von mehr als sechs Monaten aus, wird die Zahlung der teilnehmerbezogenen Aufwandspauschale mit Ablauf des Monats des Ausscheidens eingestellt.

Darüber hinaus erhält der Auftragnehmer (nach Antragstellung) bei erfolgreicher und nachhaltiger Vermittlung eines Teilnehmers aus der außerbetrieblichen Ausbildung in eine duale Ausbildung eine Vermittlungspauschale (§ 76 Abs. 2 SGB III).

B.05.11.1. Aufwandspauschale

Mit der Aufwandspauschale sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Dies sind z.B.:

- Kosten für Maßnahmeinhalte
- Kosten für erforderliche Lehr-/Lernmittel, die den Teilnehmern kostenlos zur Verfügung zu stellen sind

- Kosten für notwendige Arbeitskleidung und -geräte einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung
- Prüfungsgebühren
- Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in eine betriebliche Ausbildung (z.B. Bewerbungs- oder Reisekosten für Vorstellungsgespräche)
- Aufwendungen für die Unfallversicherung der Teilnehmer
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) die Teilnehmende während der Maßnahmedauer verursachen
- Personalkosten
- Ggf. zusätzliche Fahrkosten für Fahrten zwischen unterschiedlichen Schulungs-/Ausbildungsstätten am Maßnahmeort

Folgende Kosten fließen nicht in den Monatspreis ein und werden separat erstattet:

- Die Erstattung von Kosten für **überbetriebliche Ausbildungseinheiten** durch den Auftraggeber erfolgt nur nach separater Antragsstellung beim Auftraggeber. Die Antragsstellung zur Erstattung dieser Kosten muss zum Zeitpunkt der Schließung des jeweiligen Ausbildungs- sowie des Kooperationsvertrages geschehen. Eine Erstattung dieser Kosten durch den Auftraggeber ist nur möglich, wenn überbetriebliche Ausbildungseinheiten explizit in den entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen vorgesehen sind.

- **Durch die Teilnahme an der Maßnahme enstehende Kinderbetreuungskosten sind nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer zu kalkulierenden Maßnahmekosten**. Sie werden ggf. im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe gemäß der §§ 56 ff. SGB III durch die Agentur für Arbeit erstattet. Besteht auf Seiten der/des Auszubildenden kein Anspruch auf Berufsausbildungshilfe muss im Einzelfall geprüft werden, ob Kosten durch das Kommunale Jobcenter Hamm erstattet werden können.

- **Fahrkosten zur Einrichtung des Auftragnehmers, zu den Kooperationsbetrieben und zur Berufsschule sind nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer zu kalkulierenden Maßnahmekosten**. Sie werden ggf. im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe gemäß der §§ 56 ff. SGB III durch die Agentur für Arbeit erstattet.

- **Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gemäß § 76 Abs. 7 SGB III i. V. m. § 17 Abs. 2 BBiG sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sind nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer zu kalkulierenden Maßnahmekosten und werden separat vom Auftraggeber erstattet. Die weiteren Regelungen des § 17 BBiG zur möglichen Unterschreitung der Mindestvergütung (z.B. bei tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütungen oder Teilzeitausbildungen) sind anzuwenden.**

  Für BaE-Teilnehmende, die ihre Berufsausbildung ab dem 01.01.2026 begonnen haben, haben gemäß § 76 Abs. 7 SGB III i. V. m. § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Höhe von monatlich bis zu:

  - im 1. Ausbildungsjahr 724,00 Euro
  - im 2. Ausbildungsjahr 854,00 Euro
  - im 3. Ausbildungsjahr 977,00 Euro

- im 4. Ausbildungsjahr 1.014,00 Euro

zuzüglich des darauf entfallenden vom Träger zu tragenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird hälftig vom Träger und von der Auszubildenden/ dem Auszubildenden getragen. Der von der Auszubildenden/ dem Auszubildenden zu tragende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist von der Ausbildungsvergütung in Abzug zu bringen.

Die Zahlung erfolgt bis zum individuellen Ausbildungsende der Teilnehmenden.

Ändert sich der Leistungssatz nach § 17 Abs. 2 des BBiG, so ist der neue Leistungssatz der Berechnung ab Inkrafttreten zugrunde zu legen. Das gilt auch für alle Optionen die in Auftrag gegeben werden. Die Information über Änderungen des Leistungssatzes erfolgt durch den Auftraggeber.

Eine Teilnahme in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung unberücksichtigt.

Etwaige sonstige Leistungen, wie Urlaubsgeld, sind nicht zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat dem Teilnehmer eine Basis-Ausbildungsvergütung in Höhe des sich aus den zuvor genannten Bestimmungen ergebenden Zuschussbetrages zu zahlen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung immer allein vom Auftragnehmer getragen. Über die Höhe des vom Auftragnehmer zu tragenden und durch den Auftraggeber zu erstattenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gemäß § 28i SGB IV.

Bei unentschuldigten Fehltagen hat der Auftragnehmer die Basis-Ausbildungsvergütung bzw. den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung anteilig zu kürzen. Liegen zwischen unentschuldigten Fehltagen unterweisungsfreie Tage, wird auch für diese Tage kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt. Dies gilt nicht für genehmigte Urlaubszeiten einschließlich der hierin ggf. eingeschlossenen Wochenenden oder Feiertage.
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die jeweilige Kürzung zu informieren. Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird nach der Meldung der Kürzung anteilig um 1/30 je unentschuldigtem Fehltag abgesenkt.

Beiträge zur Umlagefinanzierung werden dem Auftragnehmer nicht erstattet.

- Für Schäden, die durch den Teilnehmer während der Maßnahmedauer - einschließlich betrieblicher Ausbildungsphasen - verursacht werden, haftet der Auftragnehmer. Davon ausgenommen sind Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Ggf. entstehende Kosten für die Absicherung der Schäden sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Sofern durch die Teilnehmer berufsbezogen im Vorfeld der Ausübung bestimmter Tätigkeiten spezifische Nachweise (Bescheinigungen des Gesundheitsamtes, Führungszeugnisse, etc.) zu erbringen sind, hat der Auftragnehmer die Beibringung dieser Nachweise sicherzustellen. Die Kosten hierfür werden unter Vorlage der entsprechenden Belege einzelfallbezogen durch den Auftraggeber erstattet.

Darüber hinaus ist die Gewährung von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB II und dem SGB III an den Auftragnehmer bzw. an die Teilnehmer für Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme ausgeschlossen.

Die Zahlung der Aufwandspauschale sowie die Zahlung der Ausbildungsvergütung, zuzüglich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, erfolgt teilnehmerbezogen monatlich jeweils zum 28. des Folgemonats nach Vorlage der Anwesenheitsliste, dem durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordruck „Abrechnung Teilnehmer“ (Anlage 4), sowie der Lohn-/Gehaltsabrechnung des Teilnehmers. Bei vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit unentschuldigten Fehlzeiten veranlassten Kürzungen der Ausbildungsvergütungen wird der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung anteilig um 1/30 abgesenkt (vgl. § 18 Abs. 1 BBiG).

Die vom Auftragnehmer beschaffte Arbeitskleidung sowie Arbeitsschutzkleidung geht nach Ablauf der Probezeit in das Eigentum des Teilnehmers über.

B.05.11.2. Vermittlungspauschale gem. § 76 Abs. 2 SGB III

Bei erfolgreicher vorzeitiger und nachhaltiger Vermittlung aus der außerbetrieblichen Ausbildung in eine duale Ausbildung wird dem Auftragnehmer eine Vermittlungspauschale i. H. v. 2.000,00 EUR (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) gemäß § 76 Abs. 2 SGB III für jede durch den Auftragnehmer initiierte Vermittlung gewährt. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem teilnehmerbezogenen bzw. (ausbildungs)vertraglichen Ende der Ausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das betriebliche Ausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Zum Erhalt der Vermittlungspauschale hat der Auftragnehmer eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages sowie eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses über den vorgenannten Zeitraum beim Auftraggeber einzureichen. Der Auftragnehmer hat mittels einer formlosen schriftlichen Kurzdarstellung des Integrationsprozesses nachzuweisen, welche Aktivitäten seinerseits zur erfolgreichen Vermittlung beigetragen haben. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

B.05.11.3. Vereinbarungen über zusätzliche Vergütungen

Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und den zugewiesenen Teilnehmern zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers sind nicht zulässig. Der Abschluss von Verträgen im Sinne von § 296 SGB III zwischen den zugewiesenen Teilnehmern und dem Auftragnehmer ist ausdrücklich untersagt.

B.06. Formale Vorgaben für das einzureichende Konzept

Das Konzept ist unter Berücksichtigung festgelegter Formatvorgaben in einem Fließtext auszuformulieren.
Der Umfang des Konzepts ist auf **maximal 30 DIN A4 Seiten Text** begrenzt. Zur Veranschaulichung können Diagramme, Schemata, Bilder oder Ähnliches in einem klar abgegrenzten Anhang zusätzlich zu den 20 DIN A4 Seiten Text der Projektkonzeption ergänzt werden, sofern sie zum Verständnis beitragen. Der Text im Dokument Konzept umfasst nur den geforderten Inhalt. Auf Deckblätter, Inhaltsverzeichnisse und Vorworte ist zu verzichten, da diese die Anzahl wertbarer Seiten reduzieren.

Es gelten die folgenden Formatvorgaben:
Schriftart: Arial
Schriftgröße: 11
Zeilenabstand: 1,15
Seitenränder: 2,5 cm
Rand oben: 2,5 cm
Rand unten: 2 cm

Sollten mehr als die zulässigen 30 DIN A4 Seiten eingereicht werden, so werden im Rahmen der Wertung ausschließlich die ersten 30 Seiten des eingereichten Dokumentes (ohne Anhang) unter Berücksichtigung der Formatvorgaben zur Wertung herangezogen. Die Zählung der zu wertenden Seiten beginnt mit dem ersten Blatt.

B.07. Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder –immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Bildungsträger, in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Jugendliche durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmende abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen, d. h. auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagserteilung dem Auftraggeber mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

B.08. Umsatzsteuerregelung

§ 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)
Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b UStG. Umsatzsteuerfrei sind danach, „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,
a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“
(§ 4 Nr. 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nr. 21 Buchst. a UStG

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 20.08.2020) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Artikel 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grund-sicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6**,** 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z.B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6**,** 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Abs. 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA bzw. dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 S. 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.